

Satzung des Fördervereins des St. Lambertus Kindergarten Appeldorn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet Förderverein St. Lambertus Kindergarten Appeldorn.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Kleve) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist in Kalkar-Appeldorn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung deren pädagogischen Betreuung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung und durch die Durchführung zusätzlicher Projekte und Veranstaltungen mit dem St. Lambertus Kindergarten Appeldorn verwirklicht werden.

Die Unterstützung des Kindergarten St. Lambertus Appeldorn soll erfolgen durch:

- Beschaffung zusätzlicher Lernmittel und Einrichtungsgegenständen,
- Hilfe bei der Errichtung von Arbeitsgemeinschaften,
- Finanzielle Beihilfe zu Projekten,
- Durchführung zusätzlicher Projekte,
- Ergänzung der vorschulischen Erziehung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde „Heilig-Geist“ Kalkar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kindererziehung, Kinder- oder Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 7 Austritt und Ausschluss aus dem Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam zum Ende eines jeden Vereinsjahres. Die Austrittserklärung ist mindestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres abzugeben, und zwar gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen, deren Kind(er) den St. Lambertus Kindergarten Appeldorn besuchen, grundsätzlich mit der Entlassung des Kindes bzw. des letzten Kindes aus dem Kindergarten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Vereinsjahres, in dem das Kind bzw. das letzte Kind den Kindergarten verlässt. Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes darüber hinaus verlängert werden. Zum späteren Austritt sind die Regelungen des Absatzes 1 anzuwenden.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres (Kindergartenjahr). Im Jahr der Gründung endet das Vereinsjahr am 31.07. des der Gründung folgenden Jahres.

§ 9 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbeitrag beträgt 10,00 Euro. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der unabhängig davon erhoben wird, wann die Mitgliedschaft beginnt oder endet.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftliche vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verein bekannten Adresse des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder schriftliche Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen. Verlang ein Drittel der anwesenden Mitglieder die schriftliche Stimmabgabe, so muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Bevollmächtigung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

§ 13 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 11) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem/die 1. Vorsitzende(n), dem/die 2. Vorsitzende(n), dem/die Schriftführer(in), dem/die Kassierer(in) und einem/einer Beisitzer(in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Vorstand gehören weiterhin als beratende Mitglieder an:

- die Leiterin/der Leiter des Kindergartens St. Lambertus Appeldorn,
- der Pastor der katholischen Kirchengemeinde „Heilig Geist“ Kalkar oder dessen Vertreter,
- ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „Heilig Geist“ Kalkar.

Die beratenden Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nicht gerichtlich und außergerichtlich, sie haben kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen. Die beratenden Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig ordentliche Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen ist.